

Auftragsdatenverarbeitungsvertrag

Zwischen

- nachfolgend Kunde genannt

und

der Stempel Tönges GmbH

Wankelstraße 52

50996 Köln

- nachfolgend Lieferant genannt

Präambel

Zwischen dem Kunden und dem Lieferanten wird ein Vertrag über die Produktion von Stempeln geschlossen (nachfolgend Hauptvertrag genannt). Um die Leistungen des Hauptvertrages erfüllen zu können, wird der Lieferant potentiell mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen, die der Kunde als Verantwortlicher im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 („DSGVO“) verarbeitet. Mit diesem Ergänzungsvertrag, der als Anlage zum Hauptvertrag genommen wird, wollen die Parteien sicherstellen, dass der Lieferant seine Leistungen als Auftragsverarbeiter, im Sinne von Art. 28 Abs. 3 S. 1 DSGVO, erbringt.

1. Festlegungen zu Einzelheiten des Auftrags

- 1.1. Die Auftragsverarbeitung erfolgt, durch den Lieferanten als weisungsgebundene Tätigkeit nach Maßgabe der nachstehenden Vereinbarungen, im Auftrag des Kunden. Gegenüber den betroffenen Personen und Dritten trägt allein der Kunde die Verantwortung für die Zulässigkeit der in seinem Auftrag durchgeführten Verarbeitungen personenbezogener Daten.
- 1.2. Gegenstand des Auftrags ist die Erbringung der Leistungen unter dem Hauptvertrag und die Durchführung der mit diesen Leistungen zusammenhängenden Verarbeitungen personenbezogener Daten.
- 1.3. Die Dauer des Auftrags und damit der Verarbeitung personenbezogener Daten ergibt sich im Einzelnen ebenfalls aus den Leistungsversprechen unter dem Hauptvertrag bzw. entspricht grundsätzlich der Dauer bzw. der Laufzeit des Hauptvertrags. Unter den

Bedingungen von Ziff. 10 Beendigung des Auftrags geht der Auftrag ausnahmsweise darüber hinaus.

- 1.4. Die Festlegung zu der Verarbeitung personenbezogener Daten, den Zwecken der Verarbeitungen, den Datenarten, die zum Gegenstand der Verarbeitung durch den Lieferanten werden, sowie dem Kreis der betroffenen Personen ergeben sich aus dem Anhang 1 zu diesem Ergänzungsvertrag.

2. Allgemeines zu den Rechten und Pflichten des Kunden

- 2.1. Der Kunde informiert den Lieferanten unverzüglich, wenn der Kunde Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsverarbeitung feststellt.
- 2.2. Bei Ausübung seiner Befugnisse aus diesem Ergänzungsvertrag nimmt der Kunde Rücksicht auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Lieferanten.
- 2.3. Soweit dem Lieferanten Kosten oder interne Aufwendungen durch die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Ergänzungsvertrag entstehen, sind diese vom Kunden zu ersetzen bzw. entsprechend der Vereinbarungen des Hauptvertrags zu vergüten, sofern der Hauptvertrag diese Kosten oder interne Aufwände nicht als mit der Vergütung abgegolten betrachtet.

3. Weisungsrecht des Kunden

- 3.1. Der Lieferant verpflichtet sich, die Auftragsverarbeitung grundsätzlich nur nach den vertraglichen Vorgaben durchzuführen, die der Kunde im Einzelfall durch Weisungen konkretisieren kann. Dem Weisungsrecht unterliegt die Entscheidung, ob eine Verarbeitung stattfindet und welche Daten durch den Lieferanten verarbeitet werden. Die Entscheidung über die Mittel der Verarbeitung trifft allein der Kunde, indes besteht eine vertragliche Pflicht zur Ausführung der Verarbeitung mit bestimmten Mitteln oder auf bestimmte Art und Weise nur nach vorheriger Einigung der Parteien, die auch die entsprechende Gegenleistung des Kunden umfasst. Das Weisungsrecht erstreckt sich nicht auf die vom Lieferanten zu ergreifenden technischen und organisatorischen Maßnahmen und findet im Allgemeinen seine Grenzen in den Vereinbarungen dieses Ergänzungsvertrags.
- 3.2. Weisungen für die Auftragsverarbeitung hat der Kunde dem Lieferanten mindestens in Textform mitzuteilen und ihre Erteilung zu dokumentieren. Weisungen muss der Kunde an die Geschäftsleitung des Lieferanten oder an einen von diesem ausdrücklich benannten Weisungsempfänger richten. Weisungsbefugt sind die Geschäftsleitung des Kunden sowie jeder von diesem ausdrücklich zu diesem Zweck ermächtigten Mitarbeiter des Kunden.

- 3.3. Der Lieferant muss den Kunden darauf hinweisen, wenn eine Weisung des Kunden nach Ansicht des Lieferanten gegen geltendes Datenschutzrecht verstößt (Beanstandung). Der Lieferant ist berechtigt, die Durchführung einer beanstandeten Weisung solange auszusetzen, bis der Kunde die beanstandete Weisung überprüft und gegenüber dem Lieferanten als auszuführende Weisung bestätigt hat. Auch eine Bestätigung ist nur wirksam, wenn sie mindestens in Textform mitgeteilt wird und ihre Erteilung ist ebenfalls vom Kunden zu dokumentieren.
- 3.4. Der Lieferant ist zu Verarbeitungen jenseits der vertraglichen Vorgaben berechtigt, sofern der Lieferant durch das Recht der Europäischen Union oder des Mitgliedstaates, dem der Lieferant unterliegt, hierzu verpflichtet ist. In einem solchen Fall teilt der Lieferant dem Kunden diese rechtlichen Anforderungen vor der Vornahme einer solchen Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.

4. Allgemeine Pflichten von Lieferant

- 4.1. Der Lieferant setzt für die Datenverarbeitung nur solche Arbeitnehmer oder sonstigen Personen ein, die unter Hinweis auf die ordnungswidrigkeits- und strafrechtlichen Folgen zur Vertraulichkeit bzw. Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet worden sind.
- 4.2. Der Lieferant wird durch technische und organisatorische Maßnahmen darauf hinwirken, dass die Arbeitnehmer oder sonstigen Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten aus dem Geschäftsbereich des Kunden haben, diese nur im Rahmen der vertraglichen Vorgaben verarbeiten, es sei denn, sie sind gesetzlich zu einer anderweitigen Verarbeitung verpflichtet. In einem solchen Fall teilt der Lieferant dem Kunden diese rechtlichen Anforderungen mit, sobald er von vor der beabsichtigten oder erfolgten Vornahme einer solchen Verarbeitung Kenntnis erlangt, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.

5. Datensicherheitskonzept

- 5.1. Der Lieferant verpflichtet sich, im Rahmen der Auftragsverarbeitung die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen bzw. aufrecht zu erhalten, die im Datensicherheitskonzept festgeschrieben sind. Das zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Ergänzungsvertrags aktuelle Datensicherheitskonzept ist als Anhang 2 beigefügt.
- 5.2. Dem Lieferanten ist es gestattet, das Datensicherheitskonzept durch einseitige Änderungen fortzuschreiben und sodann entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen zu

ergreifen. Das jeweils aktuelle Datensicherheitskonzept ist dem Kunden mitzuteilen. Fortschreibungen sind insbesondere vorzunehmen wegen Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie gerichtlicher oder behördlicher Vorgaben gegenüber dem Kunden, Lieferanten oder einem anderen Kunden vom Lieferant, der dieselbe standardisierte Leistung vom Lieferanten in Anspruch nimmt, die eine Änderung notwendig machen. Durch Fortschreibungen können vorher im Datensicherheitskonzept enthaltene einzelne Maßnahmen entfallen, ohne dass sie durch artverwandte Maßnahmen ersetzt werden müssten. Eine geplante Fortschreibung des Datensicherheitskonzepts durch den Lieferanten ist unzulässig, wenn dadurch das Schutzniveau der Maßnahmen des aktuellen Datensicherheitskonzepts unmittelbar vor der geplanten Fortschreibung in Summe abgesenkt werden würde.

- 5.3. Die Befugnis des Lieferanten zur Fortschreibung des Datensicherheitskonzepts berührt nicht die alleinige Verantwortlichkeit des Kunden zur Beurteilung der im Datensicherheitskonzept festgelegten Maßnahmen und des durch diese gewährleisteten Schutzniveaus. Eine Beratung des Kunden zur Tauglichkeit und Erforderlichkeit von Maßnahmen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO wird vom Lieferanten nicht geschuldet. Änderungswünsche des Kunden hinsichtlich des Datensicherheitskonzepts und der daraufhin von Lieferant zu ergreifenden Maßnahmen wird der Lieferant nicht unbillig ablehnen, wenn der Kunde die Übernahme der durch die Realisierung seiner Änderungswünsche entstehenden Kosten zugesagt hat.

6. Beauftragung von Subunternehmern

- 6.1. Dem Lieferanten ist es im Allgemeinen gestattet, seine Leistungen durch Dritte erbringen zu lassen.
- 6.2. Über jede beabsichtigte Hinzuziehung, Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung solcher Dritter, d.h. anderer Auftragsverarbeiter, wird der Lieferant den Kunden rechtzeitig informieren, so dass dieser die Möglichkeit erhält, binnen zehn Werktagen ab Zugang der Information Einspruch zu erheben. Sowohl die Information, als auch der Einspruch bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform. Der Einspruch bedarf darüber hinaus der Angabe eines Grundes. Die Stempel Tönges GmbH zieht die Buchbinderei Fahrni, Kleine Bergstrasse 4 in 44532 Lünen zur Produktion und zur Versandabfertigung für Aufträge aus seinen Shops hinzu.
- 6.3. Geht der Einspruch dem Lieferanten fristgerecht zu und ist ein Grund angegeben, so unterbleibt die vom Lieferanten beabsichtigte Hinzuziehung bzw. Ersetzung eines Dritten. Andernfalls gilt die Genehmigung des Kunden als erteilt.

- 6.4. Verarbeitungen, die durch den beabsichtigten Einsatz eines Dritten ausgeführt werden sollen, darf der Lieferant für die Dauer der Einspruchsfrist aufschieben, um die Entscheidung des Kunden abzuwarten.
- 6.5. Der Lieferant ist verpflichtet, die in Art. 28 Abs. 4 DS-GVO genannten Voraussetzungen einzuhalten.

7. Erfüllung der Rechte betroffener Personen

- 7.1. Ist der Kunde gegenüber einer betroffenen Person aufgrund geltendem Datenschutzrecht verpflichtet, wird der Lieferant den Kunden bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen unterstützen sofern und soweit dazu in tatsächlicher Hinsicht Handlungen des Lieferanten unerlässlich sind und soweit derartige Mitwirkungen des Lieferanten zumutbar sind.
- 7.2. Wendet sich eine betroffene Person mit Anfragen oder Ansprüchen unmittelbar an den Lieferanten, wird der Lieferant die betroffene Person an den Kunden verweisen. Sofern und soweit der Lieferant im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung gegenüber der betroffenen Person kraft Gesetzes verpflichtet ist, wird der Lieferant den Kunden über die Erfüllung berechtigter Ansprüche der betroffenen Person – sofern zulässig – informieren.

8. Informationspflichten des Lieferanten

- 8.1. Über Maßnahmen der datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde sowie über Ermittlungsmaßnahmen von Strafverfolgungsbehörden beim Lieferanten bezüglich des Verdachts der Begehung datenschutzrechtlicher Straftaten, wird der Lieferant den Kunden informieren, sofern von den Maßnahmen die Verarbeitung personenbezogener Daten aus dem Geschäftsbereich des Kunden betroffen ist.
- 8.2. Wenn dem Lieferanten eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt wird, informiert er den Kunden von dieser unverzüglich, sofern die von der Verletzung des Schutzes betroffenen Daten aus dem Geschäftsbereich des Kunden stammen. Dabei hat der Lieferant alles mitzuteilen, was ihm positiv bekannt ist und nachlaufende Mitteilungen zu machen, sobald Weiteres bekannt wird.
- 8.3. Hat der Kunde eine Datenschutz-Folgenabschätzung und ggf. eine vorherige Konsultation durchzuführen, wird der Lieferant den Kunden bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen unterstützen, sofern und soweit dazu in tatsächlicher Hinsicht Handlungen des Lieferanten unerlässlich sind und soweit derartige Mitwirkungen dem Lieferanten zumutbar sind.

9. Prüf-, Zutritts- und Auskunftsrechte des Kunden

- 9.1. Der Kunde darf beim Lieferanten Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in Art. 28 DSGVO niedergelegten Pflichten einholen und zu diesem Zwecke Überprüfungen beim Lieferant durchführen.
- 9.2. Derartige Überprüfungen werden regelmäßig durch Einholung einer Selbstauskunft vom Lieferanten durchgeführt. Der Lieferant ist berechtigt, die Abgabe einer Selbstauskunft durch die Überlassung von Kopien von Testaten oder Zertifizierungen durch Dritte zu ergänzen oder zu ersetzen, sofern diese nicht älter als ein Jahr sind. Die Testate bzw. Zertifizierungen müssen sich zudem auf die technischen und organisatorischen Maßnahmen beziehen, die in dem zum Zeitpunkt der Überprüfung durch den Kunden jeweils aktuellen Datensicherheitskonzepts enthalten sind.
- 9.3. Für den Fall sachlich begründeter Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Aussagen in einer Selbstauskunft oder in Testaten oder Zertifizierungen sowie für den Fall des Vorliegens eines wichtigen Grundes (z.B. Nachprüfung im zeitlich unmittelbaren Anschluss an eine Mitteilung des Lieferanten gem. Ziff. 8 Informationspflichten) verpflichtet sich der Lieferant, die Durchführung einer Kontrolle vor Ort zu dulden. Der Lieferant räumt dem Kunden für diese Fälle und zu diesem Zweck das Recht ein, sich nach rechtzeitiger Anmeldung im Rahmen der üblichen Bürozeiten in den Betriebsräumen des Lieferanten ohne wesentliche Störung des Betriebsablaufes von der Einhaltung der vertraglichen Vorgaben sowie der Pflichten aus Art. 28 DS-GVO zu überzeugen. Zu diesem Zweck erforderliche Auskünfte darf der Kunde nur bei der Geschäftsleitung des Lieferanten einholen und dies nur in einem Umfang, der für den Lieferanten zumutbar ist.
- 9.4. Die Prüf-, Zutritts- und Auskunftsrechte nach dieser Ziffer kann der Kunde nur selbst, durch eigene Arbeitnehmer oder durch von ihm auf eigene Kosten zu beauftragende externe Prüfer wahrnehmen. Die konkrete Person ist vorab namentlich anzukündigen. Als externe Prüfer kommen nur von Berufs wegen zur Verschwiegenheit Verpflichtete in Betracht und diese auch nur dann, wenn der Kunde dem Lieferanten vor Beginn der Prüfung nachweist, dass er mit dem jeweiligen Berufsträger, die nicht ohne Mitwirkung des Lieferanten wieder aufhebbare Einbeziehung des Lieferanten in den Schutzbereich der berufsmäßigen Verschwiegenheitspflichten vereinbart hat.
- 9.5. Der Kunde hat die von ihm vorgenommene Kontrolle vor Ort und ihre Ergebnisse zeitnah zu dokumentieren und die Dokumentation unverzüglich nach Erstellung dem Lieferanten vollständig in Kopie zu überlassen.

10. Beendigung des Auftrags, zeitliche Geltung des Ergänzungsvertrags

- 10.1. Der Ergänzungsvertrag ist grundsätzlich rechtlich unselbstständig und teilt das rechtliche Schicksal des Hauptvertrags. Nach Maßgabe dieser Ziffer überdauert der Ergänzungsvertrag den Wegfall des Hauptvertrags – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausnahmsweise und wird sodann rechtlich selbstständig.
- 10.2. Endet der Hauptvertrag – gleich aus welchem Rechtsgrund – wird der Lieferant alle noch in seinem Besitz befindlichen Daten aus dem Geschäftsbereich des Kunden der Löschung bzw. Vernichtung zuführen, sofern und soweit nicht der Kunde bei Beendigung des Hauptvertrags oder spätestens unverzüglich danach den Lieferanten anweist, diese Daten zurückzugeben. Sowohl die Löschung bzw. Vernichtung als auch eine etwaige Rückgabe sind vom Kunden in entsprechender Anwendung des Hauptvertrags zu vergüten.
- 10.3. Der Lieferant ist berechtigt, sowohl eine solche Löschung bzw. Vernichtung als auch eine Rückgabe ausnahmsweise zu unterlassen, sofern und soweit rechtliche Anforderungen dem entgegenstehen. Der Lieferant wird solche rechtlichen Anforderungen dem Kunden mitteilen, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.
- 10.4. Solange nicht alle personenbezogenen Daten, die im Auftrag des Kunden verarbeitet wurden und nach Wegfall des Hauptvertrags noch im Besitz des Lieferanten waren, vom Lieferanten gelöscht bzw. vernichtet oder an den Kunden zurückgegeben wurden, gilt dieser Ergänzungsvertrag als fortbestehend, auch über den Wegfall des Hauptvertrags – gleich aus welchem Rechtsgrund – hinaus. Sind die vorgenannten Bedingungen entfallen, endet der Ergänzungsvertrag, ohne dass es einer gesonderten Erklärung von einer der Parteien bedarf.

11. Umfang des Ergänzungsvertrags, Rangfolge von Dokumenten

- 11.1. Als Bestandteile dieses Ergänzungsvertrags gelten die folgenden Anhänge, auch soweit diese nicht fest mit dem vorliegenden Ergänzungsvertrag verbunden sind:
 - Anhang 1 – Ergänzende Festlegungen zum Auftrag
 - Anhang 2 – DatensicherheitskonzeptDas Datensicherheitskonzept ist im Falle von Fortschreibungen in der jeweils bei Lieferant vorhandenen, aktuellen Fassung Bestandteil dieses Ergänzungsvertrags.
- 11.2. Die Vereinbarungen dieses Ergänzungsvertrags genießen Vorrang vor allen anderen Vereinbarungen der Parteien, insbesondere vor jenen im Hauptvertrag.

Für den Kunden:

Datum:

Name in Druckbuchstaben / Funktion:

Unterschrift:

Für den Lieferanten:

Datum:

Name in Druckbuchstaben / Funktion:

Unterschrift:

Anhang 1 Ergänzende Festlegungen zum Auftrag

Bezugnehmend auf § 5 der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung erfolgt die Beschreibung der schutzbedürftigen Daten/-kategorien und der Betroffenen/-gruppen wie folgt:

Arten der Verarbeitung personenbezogener Daten	Zwecke der Verarbeitungen
<ul style="list-style-type: none"> • Erhebung • Speicherung • Verwendung • Übermittlung an Post-/Paketdienstleister • Löschung • Übermittlung an die Buchbinderei Fahrni, Kleine Bergstr. 4, 44532 Lünen 	<ul style="list-style-type: none"> • Herstellung von individualisierten Stempeln und Stempelplatten
Arten der personenbezogenen Daten	Kategorien betroffener Personen
<ul style="list-style-type: none"> • Vor-und Nachname • Anschrift (beruflich / privat) • Telefonnummer (beruflich / privat) • Faxnummer (beruflich / privat) • E-Mail-Adresse (beruflich / privat) • Steuernummer USt.- ID Kennziffer • Auftragsnummer 	<ul style="list-style-type: none"> • Auftraggeber und seine Beschäftigten • Kunden des Auftraggebers und deren Beschäftigte • Lieferanten des Auftraggebers
Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen	
<ul style="list-style-type: none"> • Eine 10-jährige Aufbewahrungsfrist (§ 147 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Nr. 1, 4 und 4a AO, § 14b Abs. 1 UStG) gilt für folgende Unterlagen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Bücher und Aufzeichnungen, ○ Jahresabschlüsse, ○ Inventare, ○ Lageberichte, ○ Eröffnungsbilanz sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen 	

<p>und sonstigen Organisationsunterlagen,</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Buchungsbelege, ○ Rechnungen, ○ Unterlagen, die einer mit Mitteln der Datenverarbeitung abgegebenen Zollanmeldung beizufügen sind (ATLAS), sofern die Zollbehörden auf ihre Vorlage verzichtet haben. <ul style="list-style-type: none"> • Eine 6-jährige Aufbewahrungsfrist gilt für alle anderen aufbewahrungspflichtigen Geschäftsunterlagen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe, ○ Wiedergaben der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe, ○ Sonstige Unterlagen, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind. • U.a. 	
---	--

Für den Kunden:

Datum:

Name in Druckbuchstaben / Funktion:

Unterschrift:

Für den Lieferanten:

Datum:

Name in Druckbuchstaben / Funktion:

Unterschrift:

Anlage 2 Datensicherheitskonzept

1. Vertraulichkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

Der Auftragnehmer wird technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Daten des Auftraggebers vor Missbrauch und Verlust treffen, die den Forderungen der DS-GVO entsprechen. Dies beinhaltet:

- Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen die personenbezogenen Daten verarbeitet und genutzt werden, zu verwehren.

Eingeführt wurden folgende Maßnahmen:

- Zutrittsberechtigungssystem
- Protokollierung der Zutritte
- Zusätzliche Sicherung durch verschließbare Schränke
- Absperrmaßnahmen durch verschlossene Tore und Türen
- Einweisung der Mitarbeiter

Der Auftragnehmer hat folgende Maßnahmen ergriffen, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten nicht genutzt werden können:

- Passwortkontrolle
- Sperrung der Accounts nach Fehlversuchen
- Personengebundene Benutzerverwaltung
- Belehrung der IT-Nutzer
- Verschlüsselung von Datenträgern
- Berechtigungskonzept für Software

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können. Dies geschieht durch folgende Maßnahmen:

- Rollen- und Rechtekonzept
- Verschlüsselung von Datenträgern
- Berechtigungskonzept Software

Der Auftragnehmer ist zur Pseudonymisierung der Daten verpflichtet: (Art. 32 Abs. 1 lit. a DS-GVO; Art. 25 Abs. 1 DS-GVO). Dies erfolgt:

- Mittels Hinzuziehung einer Kundennummer

2. Integrität (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträgern nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen

zur Datenübertragung vorgesehen ist (Weitergabe Kontrolle). Dies erfolgt durch folgende Maßnahmen:

- Verschlüsselungssysteme

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass nachträglich geprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle). Dies erfolgt durch folgende Maßnahmen:

- Berechtigungskonzept für die Kundensoftware
- Arbeitsanweisungen
- Einsatz eines Protokollierungssystems

3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit (Art. 32 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle). Dies geschieht durch folgende Maßnahmen:

- Sicherung der Daten (Backup-System)
- Arbeitsanweisungen
- Zutrittsregelungen
- Firewall

4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung (Art. 32 Abs.1 lit. d DS-GVO; Art. 25 Abs. 1 DS-GVO)

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Verfahren zum Schutz personenbezogener Daten regelmäßig überprüft werden. Dies geschieht durch folgende Maßnahmen:

- Datenschutz-Management
- Datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Art. 25 Abs. 2 DS-GVO)
- Auftragskontrolle